

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2986/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD & PIRATEN zur Drucksache 0891/25 –Neufassung der Hauptsatzung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

In der Anlage 1 wird wie folgt geändert (Änderungen fett markiert, Streichungen durchgestrichen):

§10 Oberbürgermeister

(2)

...

~~z) im Rahmen des Auswahlverfahrens an allgemeinbildenden Schulen die Ausübung der Entscheidungen des Schulträgers nach §15a ThürSchulG für die Zügigkeiten der Schulen, insbesondere für die Klassenstufen 1 und 5.~~

Stellungnahme

Auf die Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Die Linke in DS 2629/25 zu diesem Punkt wird verwiesen. Dort wird wie folgt ausgeführt:

„Es wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, an der eingangs vorgeschlagenen Änderung festzuhalten. Zur näheren Erläuterung wird auf den Inhalt des zur ursprünglichen Drucksache 0891/25 explizit zu diesem Punkt importierten Schreibens vom 30. Oktober 2025 an die Ausschussmitglieder des Ausschusses für Bildung und Schulsport (BuS) verwiesen:

„[...] Der Änderung liegen folgende Erwägungen zu Grund:

Die vorgelegte Änderung gilt i. Z. m. der verpflichtenden Regelung des §1 5a Abs. 5 ThürSchulG, vor dem Hintergrund möglicher, späterer rechtlicher Verfahren aus den durchgeführten Aufnahmeverfahren der einzelnen Schulen. Ziel ist es, zu den jeweiligen Anmeldeterminen (Klassenstufe 5 jeweils im März für das nächste Schuljahr Klassenstufe 1; jeweils im Mai für das übernächste Schuljahr) eine rechtssichere Festlegung der Zügigkeiten jeder staatlichen Schule in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt abzusichern.

Erfahrungen aus den letzten Jahren, verbunden mit dem Umstand häufiger organisatorischer Änderungen durch sanierungs- wie baulich bedingten Umzügen und Dienststellenänderungen zeigten, dass mitunter jährliche Anpassungen der Zügigkeitsfestlegung erforderlich waren. Weitere Änderungen treten regelmäßig in solchen Fällen ein, in welchen einzelne Schulen

unterjährig bei der Stadt beantragen, ausnahmsweise von der grundsätzlich festgelegten Praxis ggf. in einem bestimmten Schuljahr abzuweichen.

Wie bisher auch, erfolgt die fachliche Sachverhaltsüberprüfung und Bewertung im Einzelfall durch die Stadtverwaltung. Die offizielle Entscheidung des Schulträgers, wie es die allgemeine Begrifflichkeit im ThürSchulG ist, muss für die Landeshauptstadt Erfurt bislang formal der Stadtrat treffen, da dies stadintern nicht genauer geregelt ist. Anstelle des bisherigen, längerfristigen Verfahrens mittels Stadtratsbeschlussfassung, wäre mit der geänderten Regelung in der Hauptsatzung eine schnellere und flexiblere Anpassungsmöglichkeit für die dann ebenso rechtlich saubere und offizielle Festlegung der Zügigkeiten gegeben. [...]“

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i. A. Vogt

Unterschrift Dezernatsleitung LBOB

17.12.2025

Datum